

## Änderungsantrag zum AN 488/2022 Schottergärtenverbotsatzung (Fraktion GRÜNE/NF)

Die Gemeindevertretung möge den Satzungstext wie folgt ändern:

Nr.	Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
1	<p>§ 1 Absatz 3 [Geltungs- und Anwendungsbe- reich]:</p> <p>Diese Satzung gilt im Baugenehmigungs- o- der Bauanzeigeverfahren für folgende Bau- vorhaben: Ein-, Zweifamilien- und Doppelhäuser ab ei- ner Versiegelung von 20 von Hundert der Grundstücksfläche sowie Mehrfamilienhäu- ser, gewerbliche Bauvorhaben, Garagen und Carports, Dabei ermittelt sich die Versiege- lung aus dem Anteil des Grundstücks, den das Hauptgebäude, die Garagen und Neben- gebäude und deren befestigte Zufahrten einnehmen.</p>	<p>§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>Diese Satzung gilt im Baugenehmigungs- o- der Bauanzeigeverfahren für folgende Bau- vorhaben: Ein-, Zweifamilien- und Doppelhäuser <del>ab ei- ner Versiegelung von 20 von Hundert der Grundstücksfläche</del> sowie Mehrfamilienhäu- ser, gewerbliche Bauvorhaben, Garagen und Carports. <del>Dabei ermittelt sich die Versiege- lung aus dem Anteil des Grundstücks, den das Hauptgebäude, die Garagen und Ne- bengebäude und deren befestigte Zufahr- ten einnehmen.</del></p>
2	<p>§ 3 [Gestaltung der unbebauten Flächen der Grundstücke]:</p> <p>Die nicht überbauten Flächen der Grundstü- cke sind unter Berücksichtigung der vorhan- denen Gehölzbestände flächig zu begrünen und vorzugsweise mit standortgerechten und heimischen Bäumen, Sträuchern, Stau- den, Wiesen- und Rasenflächen flächig zu bepflanzen. Nicht zulässig sind flächige Schottergärten, lose, flächige Material- und Stein- oder Splittschüttungen mit mehr als 5 m² Fläche.</p>	<p>§ 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>Die nicht überbauten Flächen der Grundstü- cke sind unter Berücksichtigung der vorhan- denen Gehölzbestände flächig zu begrünen und vorzugsweise mit standortgerechten und heimischen Bäumen, Sträuchern, Stau- den <del>oder Wiesenflächen und Rasenflächen</del> flächig zu bepflanzen. Nicht zulässig sind flächige Schottergärten, lose, flächige Mate- rial- und Stein- oder Splittschüttungen mit mehr als 5 m² Fläche.</p>
3	<p>§ 5 Absatz 2 [Ausnahmen]:</p> <p>Ausnahmen zur Gestaltung der unbebauten Flächen der Grundstücke gemäß § 3 können bewilligt werden, soweit besondere Kon- zepte (z. B. spezielle Nutzungen, gartenbau- liche Gestaltungen o.ä) dies zwingend erfor- dern.</p>	<p>§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>Ausnahmen zur Gestaltung der unbebauten Flächen der Grundstücke gemäß § 3 können <u>durch die Gemeindevertretung</u> bewilligt werden, soweit besondere Konzepte (z. B. spezielle Nutzungen, gartenbauliche Gestal- tungen o.ä) dies zwingend erfordern.</p>

Schöneiche bei Berlin, 31.08.2022

gez. Fritz R. Viertel, Mitglied der Gemeindevertretung